



# **Tag der Neuapprobierten der Psychotherapeutenkammer NRW**

Dortmund, 06. Juli 2019

## **Meine soziale Absicherung als PsychotherapeutIn**

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW  
Aufbau und Angebote

**Jens Mittmann**  
stellv. Abteilungsleiter



## **Inhalt**

- I.** Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge und Struktur des PTV
- II.** Mitgliedschaft
- III.** Beiträge
- IV.** Leistungen
- V.** Zahlen zum Versorgungswerk



## **I. Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge**

1. Berufsständische Versorgungswerke
2. Organisationsstruktur PTV
3. Aufsicht über PTV
4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
5. Grundsätze der Versicherungsmathematik PTV ↔ DRV



## 1. Berufsständische Versorgungswerke - Allgemeines:

- Der Gedanke einer **berufsständischen Altersversorgung** hat in den klassischen **Freien Berufen** bereits eine lange Tradition; 1923 entstand mit der *Bayerischen Ärzteversorgung* das erste berufsständische Versorgungswerk
- In Nordrhein-Westfalen sichern die Versorgungswerke für **Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer** und **Zahnärzte** die Versorgung für das Alter, die Invalidität und die Hinterbliebenen
- **PTV** ist seit der Gründung am **01.01.2004** ein „**Rentenversicherungsträger**“ für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW



## Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

- PTV ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Psychotherapeutenkammer NRW auf Grundlage von § 6 a Heilberufsgesetz NRW
- Das Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt seine Aufgaben in echter Selbstverwaltung, d.h. durch den Berufsstand; getrennt von der Psychotherapeutenkammer NRW hat PTV eine eigene Satzung, eigene Gremien und eine eigene Geschäftsstelle
- Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk - öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung
- **Aufgabe: Versorgung der Angehörigen der PTK NRW im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie deren Hinterbliebenen im Todesfall**



## Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

### ● § 6 a Heilberufsgesetz (HeilBerG) -Auszug-

(1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde **Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen** und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die **Kammerangehörigen verpflichten**, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch **Satzung**.

(4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende **Leistungen**:

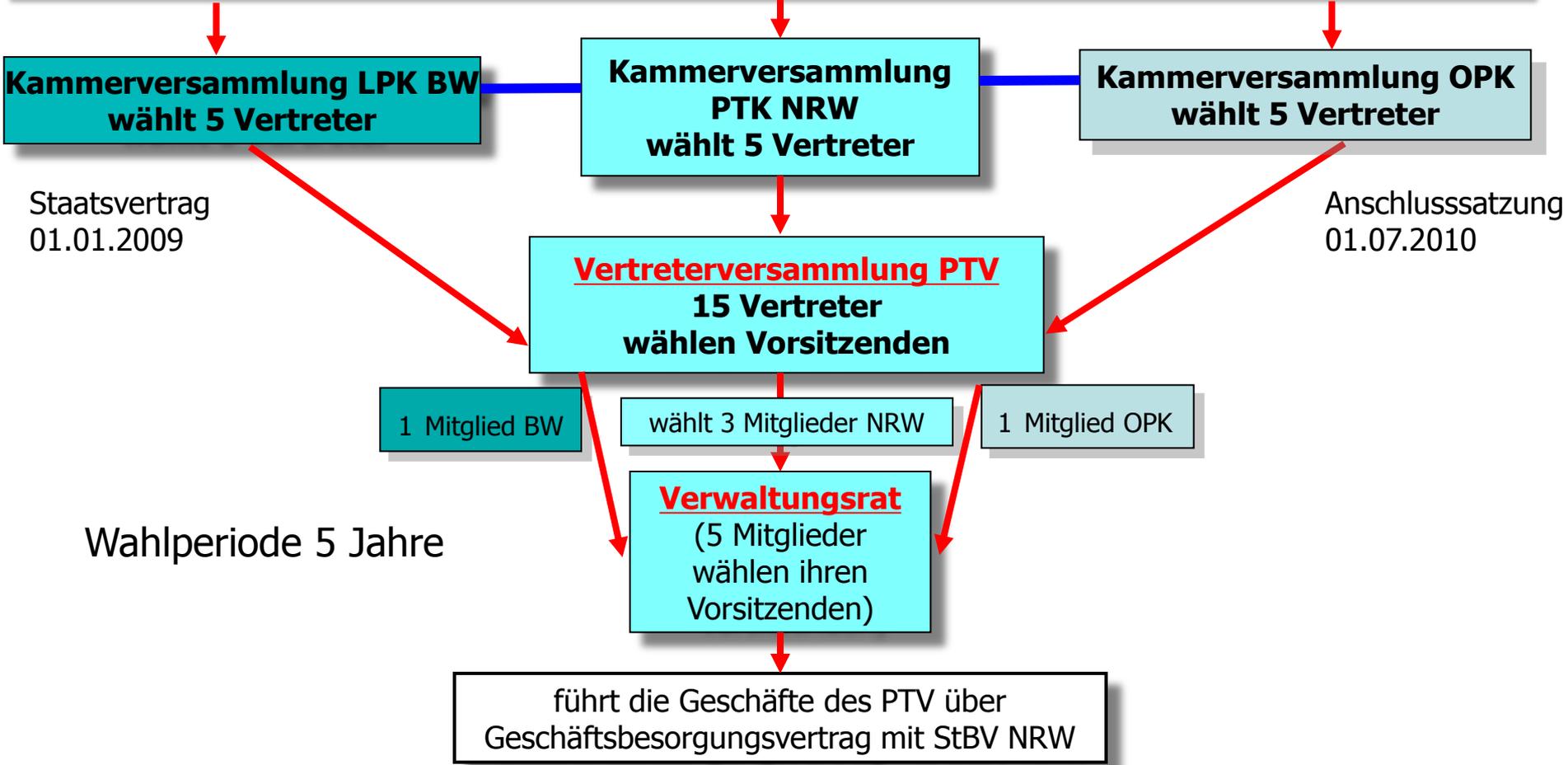
- 1. Altersrente,**
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,**
- 3. Hinterbliebenenrente.**

Auf diese Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen **Beiträge**, die sich nach den **Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren**.



**MITGLIEDER DER KAMMER**





## **2. Organisationsstruktur**

### **Die Vertreterversammlung**

#### **Mitglieder aus der PTK NRW**

Dipl.-Psych. Jürgen Kuhlmann  
Dipl.-Psych. Julia Leithäuser  
Dipl.-Psych. Sandra Pillen-Dietzel  
Fricka Wankmüller  
Dipl.-Psych. Andreas Wilser

#### **Mitglieder aus der LPK BW**

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt  
Dipl.-Psych. Marianne Funk  
Dipl.-Psych. Heinz-Jürgen Pitzing  
Dipl.-Psych. Sigrun Schade  
Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Michaela Willhauck-Fojkar

#### **Mitglieder aus der OPK**

Dipl.-Psych. Katrin Johanna Bude  
Dipl.-Psych. Andreas Buhbe  
Dr. Klemens Färber  
Dipl.-Psych. Kay-Uwe Kleine  
Dipl.-Psych. Sven Quilitzsch

#### **Vorsitzende**

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt  
(LPK BW)

#### **stv. Vorsitzender**

Dr. Klemens Färber  
(OPK)



## 2. Organisationsstruktur

### Der Verwaltungsrat



**Dipl.-Psychologe Olaf Wollenberg**  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Mitglied der Psychotherapeutenkammer  
Nordrhein-Westfalen



**Dr. Dietrich Munz**  
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg



**Dipl.-Psychologin Ingrid Roelle**  
Mitglied der Psychotherapeutenkammer  
Nordrhein-Westfalen



**Rolf Mertens**  
Mitglied der Psychotherapeutenkammer  
Nordrhein-Westfalen



**Dr. Wolfram Rosendahl**  
Mitglied der Ostdeutschen  
Psychotherapeutenkammer



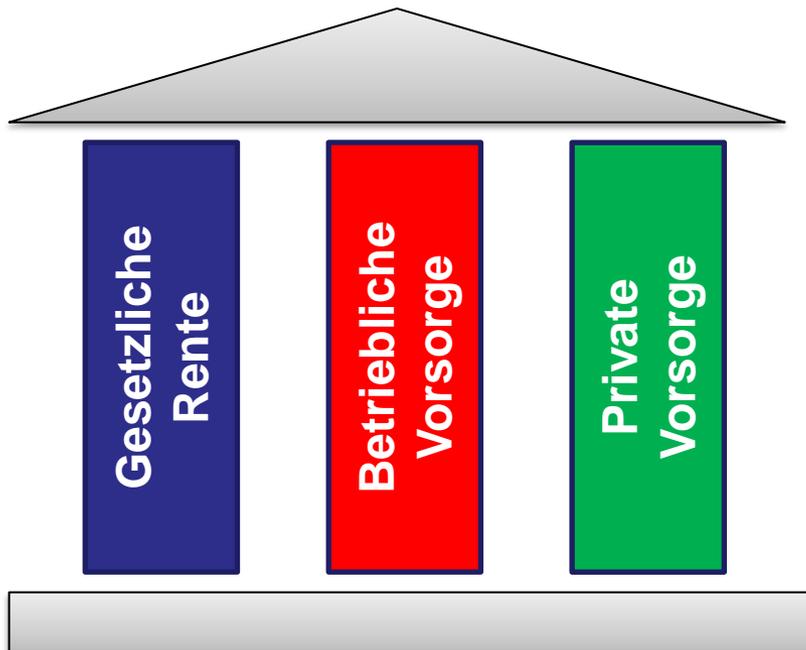
### **3. Aufsicht über das Versorgungsnetzwerk**

- Rechts- und Versicherungsaufsicht: Ministerium der Finanzen NRW  
- Satzungsänderungen, Technischer Geschäftsplan, Jahresabschlüsse, Kapitalanlagen
- Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer
- Prüfung der Versicherungsmathematik durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen
- IT-Prüfungen, Datenschutzprüfungen, Risikomanagement, Interne Revision



## 4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

- PTV steht **selbstständig** neben DRV in der **1. Säule/Schicht**, ist aber nicht Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz. Es besteht keine **organisatorische Anlehnung** der Versorgungswerke an die DRV.



1

### Basisversorgung

- ges. Rentenversicherung (DRV)
- Beamtenversorgung
- **berufsständische Versorgung (PTV)**

2

### Zusatzversorgung

- betriebliche Altersversorgung
- „Riester-Rente“

3

### Private Vorsorge

- private Rentenversicherung
- Lebensversicherung



## 5. Grundsätze der Versicherungsmathematik DRV ↔ PTV

- **Gesetzliche Rentenversicherung: „Umlageverfahren“**
  - Generationenvertrag
  - von den laufenden Beitragseinnahmen werden die laufenden Renten im Umlageverfahren gezahlt; dabei werden die Beiträge der Rentenversicherten direkt an die Rentner ausbezahlt
- **Versorgungswerk: „modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren“**
  - kapitalbildendes Verfahren
  - berücksichtigt die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge, wobei ein Zinsfaktor in die Rentenberechnung einfließt, der sich jedes Jahr dem Lebensalter anpasst (altersgerechte Verrentung)
  - Rechnungszins in Höhe von **3,5 %** fließt in die versicherungsmathematische Bewertung der Beiträge ein



## **II. Mitgliedschaft**

1. Begründung der Mitgliedschaft
2. Pflichten der Mitglieder
3. Ende der Mitgliedschaft
4. Möglichkeiten bei Beendigung



## 1. Begründung der Mitgliedschaft

- Mitglied des Versorgungswerks ist, wer Mitglied der
  - Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
  - Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder
  - Ostdeutschen Psychotherapeutenkammerwird und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Die Mitgliedschaft im PTV ist an diese Kammermitgliedschaft gebunden
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt!  
ABER: liegt Berufsunfähigkeit bereits bei Eintritt in das Versorgungswerk vor, wird keine Mitgliedschaft begründet



## 2. Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Leistung des monatlichen Beitrags
- Auskunfts- und Mitteilungspflichten:
  - Informationen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft erheblich sind, sind mitzuteilen
  - (Nachträgliche) Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind unaufgefordert mitzuteilen; Beispiele: Änderungen in den Einkommensverhältnissen, Wohnsitzwechsel



### **3. Ende der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft im Versorgungswerks endet
  - mit dem Tod des Mitglieds

oder

- mit Beendigung der Kammermitgliedschaft
  - PTK NRW
  - LPK BW
  - OPK



## 4. Möglichkeiten bei Beendigung

- Fortsetzung der Mitgliedschaft möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht
- Bei einer neu entstehenden Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk ist ggf. eine Überleitung der gezahlten Beiträge möglich; Leistungsansprüche bestehen nur beim die Überleitung annehmenden Versorgungswerk
- Wenn keine Überleitung durchgeführt wird, verbleiben die Beiträge bei PTV und der Rentenanspruch bleibt hier bestehen



### **III. Beiträge**

1. Grundsatz: Beitragspflicht
2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen
3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbstständig Tätigen
4. Beitragspflicht bei Ausübung **paralleler** Tätigkeiten
5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge
6. Befreiungsgründe
7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund



## 1. Grundsatz: Beitragspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen **monatlichen Pflichtbeitrag** zu entrichten
- **Ausnahme:** Es liegt ein Grund für eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht vor
- **Zusätzlich:** Es können freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden



## 2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen

### Einkünfte

- aus **Angestelltenverhältnis**
- aus **Beamtenverhältnis**

⇒ werden **nicht** verbeitragt

**DRV/BeamtV**

- aus **selbstständiger Tätigkeit**

⇒ **Pflichtbeitrag**

**PTV**



### 3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbstständig Tätigen

- Die **Verbeitragung** der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt gemäß der Rechengrößen der DRV
- Maßgebliche Rechengrößen zur Beitragsentrichtung 2019:
  - Beitragsbemessungsgrenze: 6.700,- € im Monat (80.400,- € im Jahr)
  - Beitragssatz: 18,6 %
  - Höchstbeitrag DRV (10/10): 18,6 % von 6.700,- € = 1.246,20,- €
  - **1/2 Höchstbeitrag DRV (5/10) : 623,10 €**



### 3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbstständig Tätigen

#### • **Regelpflichtbeitrag PTV**

- der „Regelpflichtbeitrag“ im PTV beträgt **5/10** des Höchstbeitrages zur DRV
- 18,6 % von 6.700,- € = 1.246,20 € / 2 = **623,10 €**
- Einkünfte über 3.350,- Euro/Monat: **Regelpflichtbeitrag 5/10**
- 5/10 ist der **höchste** zu zahlende **Pflichtbeitrag**
- wird der Regelpflichtbeitrag gezahlt, sind **keine Einkommensnachweise** erforderlich

#### • **Einkommensbezogener Pflichtbeitrag PTV**

- Einkünfte unter 3.350,- €/Monat: persönlicher Pflichtbeitrag auf Antrag
- Beitragshöhe: 18,6 % der jeweiligen monatlichen Einkünfte aus selbst. Tätigkeit
- Nachweis durch Einkommensteuerbescheid; vorläufige Festsetzung nach Schätzung
- Beispiel: Einkünfte 1.800,- €/Monat -> 18,6 % von 1.800,- € = **334,80 € Beitrag PTV**



### 3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbstständig Tätigen

#### • **Mindestbeitrag PTV**

- bei keinen oder geringen Einkünften (unter 670,- €) mindestens 1/10 („Mindestbeitrag“)
- Mindestbeitrag in 2019: 124,62 €

#### • **Sonderregelung für Existenzgründer**

- halber Mindestbeitrag für **Existenzgründer** (62,31 € in 2019)
- für die ersten **3 Jahre** einer **ausschließlich** selbstständigen Tätigkeit
- anschließend für weitere 2 Jahre voller Mindestbeitrag (1/10) möglich
- auch möglich, wenn **keine** Tätigkeit ausgeübt wird
- unabhängig von den tatsächlich erzielten Einkünften

#### • **Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt**



## 4. Beitragspflicht bei Ausübung paralleler Tätigkeiten

- Einkünfte aus **Angestelltenverhältnis** —————> DRV  
Einkünfte aus **Beamtenverhältnis** —————> Pensionsansprüche
- **Parallele** Einkünfte aus **selbstständiger** Arbeit > **PTV**
  - bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit unterhalb von Geringfügigkeitsgrenzen (2019: 670,- Euro/Monat) = **Beitragsfreiheit**
  - bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oberhalb Geringfügigkeitsgrenze = **Beitragspflicht** (max. bis 5/10 Regelpflichtbeitrag)
  - Keine Beitragsermäßigung wegen Existenzgründung
  - Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt



## 5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge

- Während Zeiten der Kinderbetreuung bis max. 3 Jahre nach dem Tag der Geburt des Kindes kann der Pflichtbeitrag auf Antrag mit 0,00 Euro festgesetzt werden, wenn **keine Tätigkeit** ausgeübt wird und **keine Einkünfte** erwirtschaftet werden
- Neben Pflichtbeitrag können jederzeit freiwillige **Zusatzbeiträge** im laufenden Kalenderjahr für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden; Pflichtbeitrag und Zusatzbeitrag dürfen zusammen nicht mehr als 15/10 des Höchstbeitrages der DRV betragen
- 15/10 in 2019: 22.431,60 Euro



## 6. Befreiung von der Beitragspflicht

- **Ausschließliches** Angestellten- oder Beamtenverhältnis bzw. **parallel** nicht mehr als geringfügig selbstständig tätig (2019: 670,- Euro/Monat bzw. 8.040,- Euro/Jahr)
- Zahlung von Pflichtbeiträgen an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk
- Einkommenslose Elternzeit
- Arbeitslosengeld II-Bezug („Hartz IV“)
- Sozialversicherungspflicht in EU/EWR/Schweiz



## 7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund

- **Wahlmöglichkeit** bei Befreiungsgrund: Entweder **vollständige** oder **teilweise** Befreiung von der Beitragspflicht
- Bei teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht ist wenigstens der Mindestbeitrag (1/10 = 124,62 €) zu leisten
- Nachträglich ist die erneute vollständige Befreiung von der Beitragspflicht nur in besonderen Fällen möglich
- Altersgrenze für Antragstellung (sofern noch kein Beitrag gezahlt wurde):  
**55. Lebensjahr**



## **III. Leistungen**

1. Leistungsarten
  - a. Altersrente
  - b. Berufsunfähigkeitsrente
  - c. Hinterbliebenenrente
  - d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen
  
2. Beispiele zur Rentenhöhe



## 1. Leistungsarten

### a. Altersrente

- **Regelaltersrente** mit Vollendung des 67. Lebensjahres ab Geburtsjahrgang 1964; ab Geburtsjahrgang 1947 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr
- **Vorgezogene Altersrente** mit Abschlägen ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- **Aufgeschobene Altersrente** mit Zuschlägen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres; Beitragszahlungen möglich, nicht verpflichtend



## 1. Leistungsarten

### a. Altersrente

- **Ledigenzuschlag:** Erhöhung der Altersrente um 20 %
- Voraussetzung: rentenbezugsberechtigte Hinterbliebene sind im Zeitpunkt der Renten Antragstellung **nicht** vorhanden und es wurde **keine** Berufsunfähigkeitsrente bezogen



## 1. Leistungsarten

### b. Berufsunfähigkeitsrente

- **Voraussetzung:** berufsbezogene **vollständige Berufsunfähigkeit**
- Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall bei Antragstellung durch gutachterliche Prüfung (je nach Krankheitsbild) festgestellt
- Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet gewährt werden, sofern der Zustand länger als sechs Monate andauert
- **Höhe:** 85 % der Anwartschaft auf Altersrente bis zum 62. Lebensjahr; anschließend monatlicher Zuschlag von 0,25 %



## 1. Leistungsarten

### c. Hinterbliebenenrente

- **Witwen-/Witwerrente:** 60 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- Anspruchsberechtigt sind:
  - Witwen und Witwer
  - überlebende Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft



## 1. Leistungsarten

### c. Hinterbliebenenrente

- **Halbwaisenrente:** 10 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- **Vollwaisenrente:** 20 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes



## 1. Leistungsarten

### d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen

- **Berufsunfähigkeit** droht
- durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich wesentliche **Verbesserung** oder **Wiederherstellung** der Berufsfähigkeit
- Voraussetzungen: Wartezeit 3 Beitragsmonate
- Anspruch wird **nur** gewährt, wenn **kein anderer** Leistungsträger zahlt und steht im Ermessen des Verwaltungsrates



## 2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2019
Geburtsjahr:	1989
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	<b>ca. 1.857 Euro/Monat</b>
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	<b>ca. 1.578 Euro/Monat</b>



## 2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2019
Geburtsjahr:	1989
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	10/10 Beitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	<b>ca. 3.714 Euro/Monat</b>
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	<b>ca. 3.157 Euro/Monat</b>



## 2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2019
Geburtsjahr:	1979
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	<b>ca. 1.143 Euro/Monat</b>
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	<b>ca. 972 Euro/Monat</b>



## 2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2019
Geburtsjahr:	1979
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	1/10 Mindestbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	<b>ca. 229 Euro/Monat</b>
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	<b>ca. 195 Euro/Monat</b>

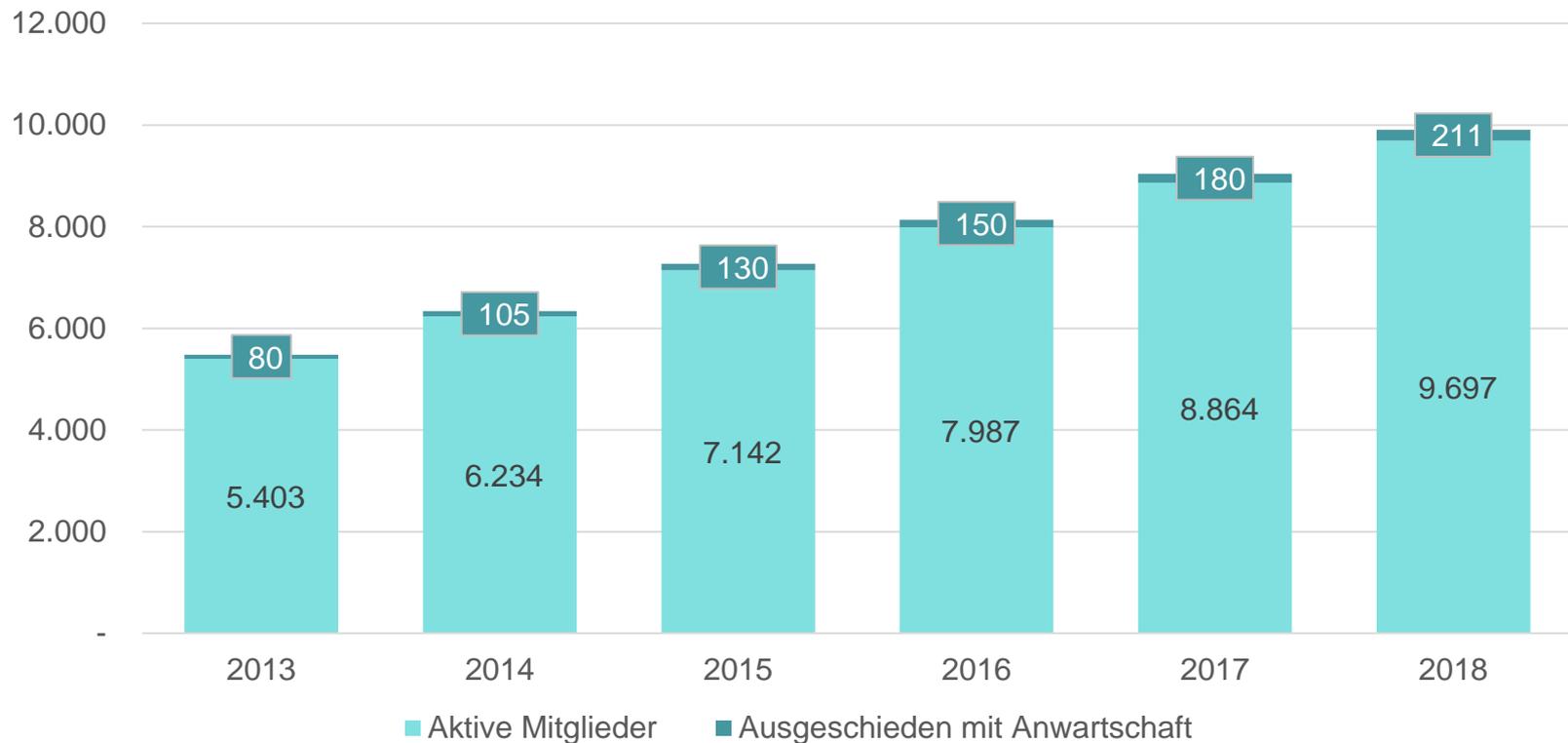


## **V. Zahlen zum Versorgungswerk**

1. Mitglieder
2. Rentner
3. Vermögen
4. Kosten



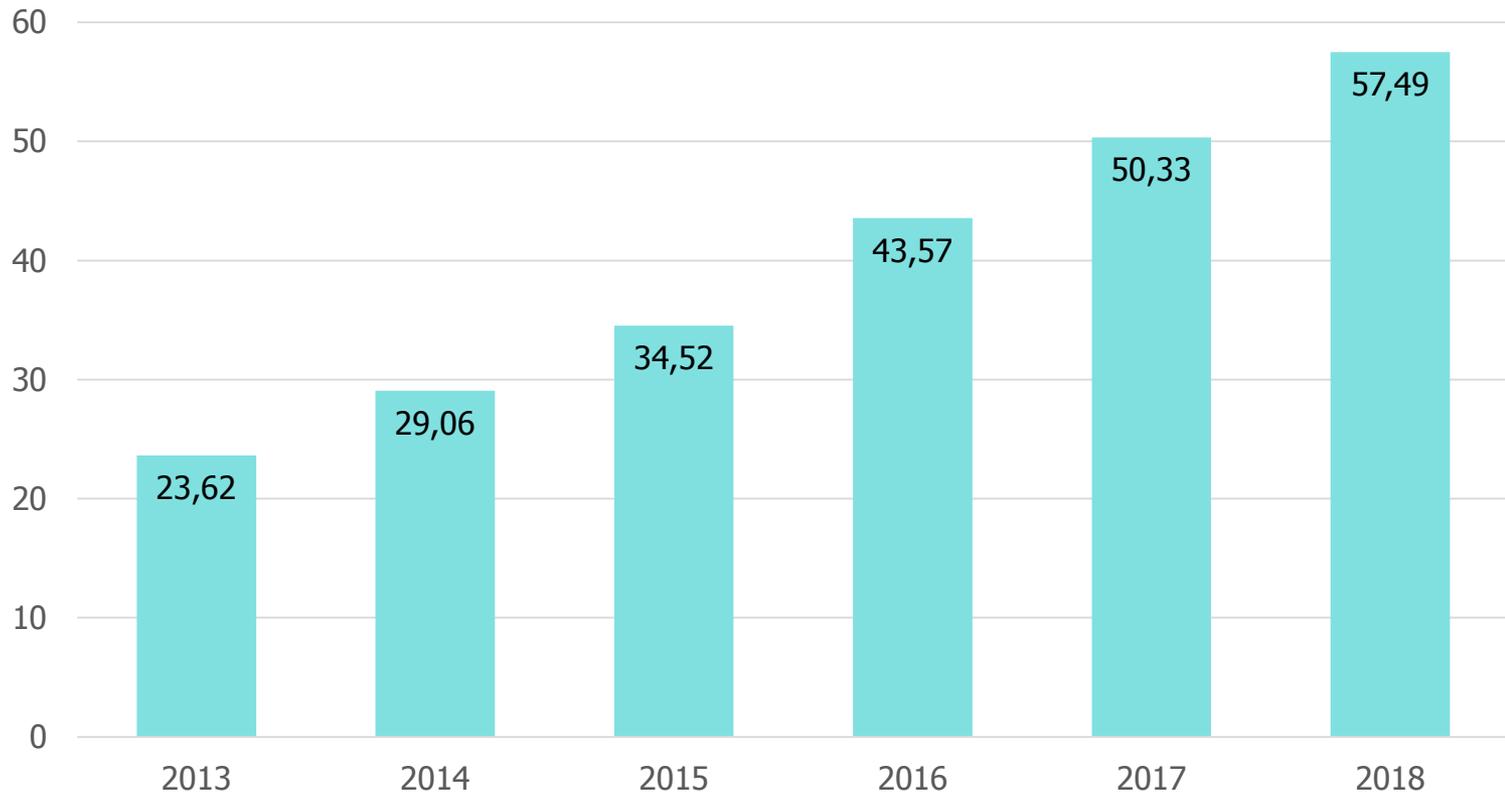
## **Anwartschaftsberechtigte** Entwicklung von 2013 bis 2018 [in Personen]





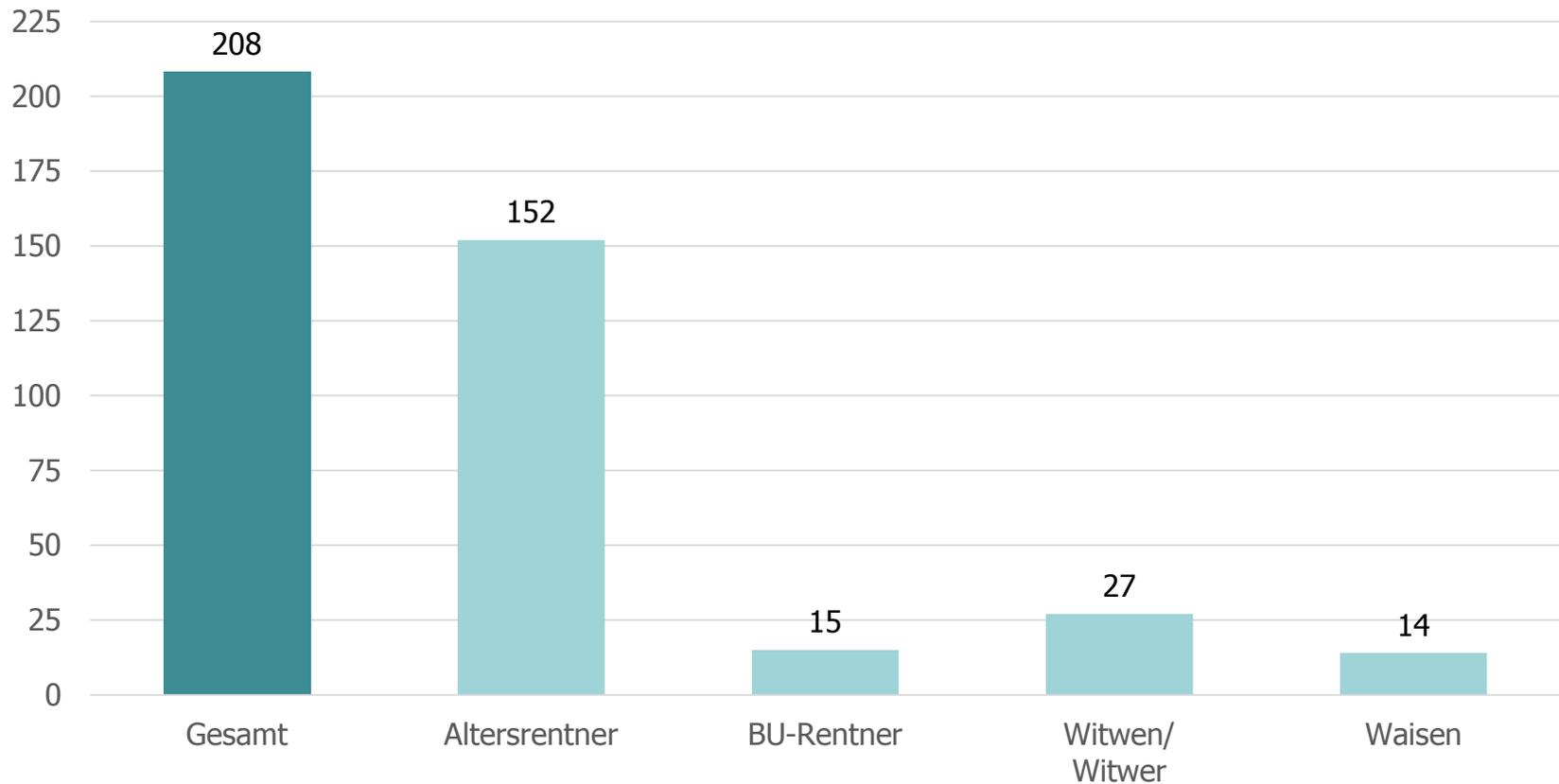
## Beitragsvolumen

Entwicklung von 2013 bis 2018 [in Mio. EUR]



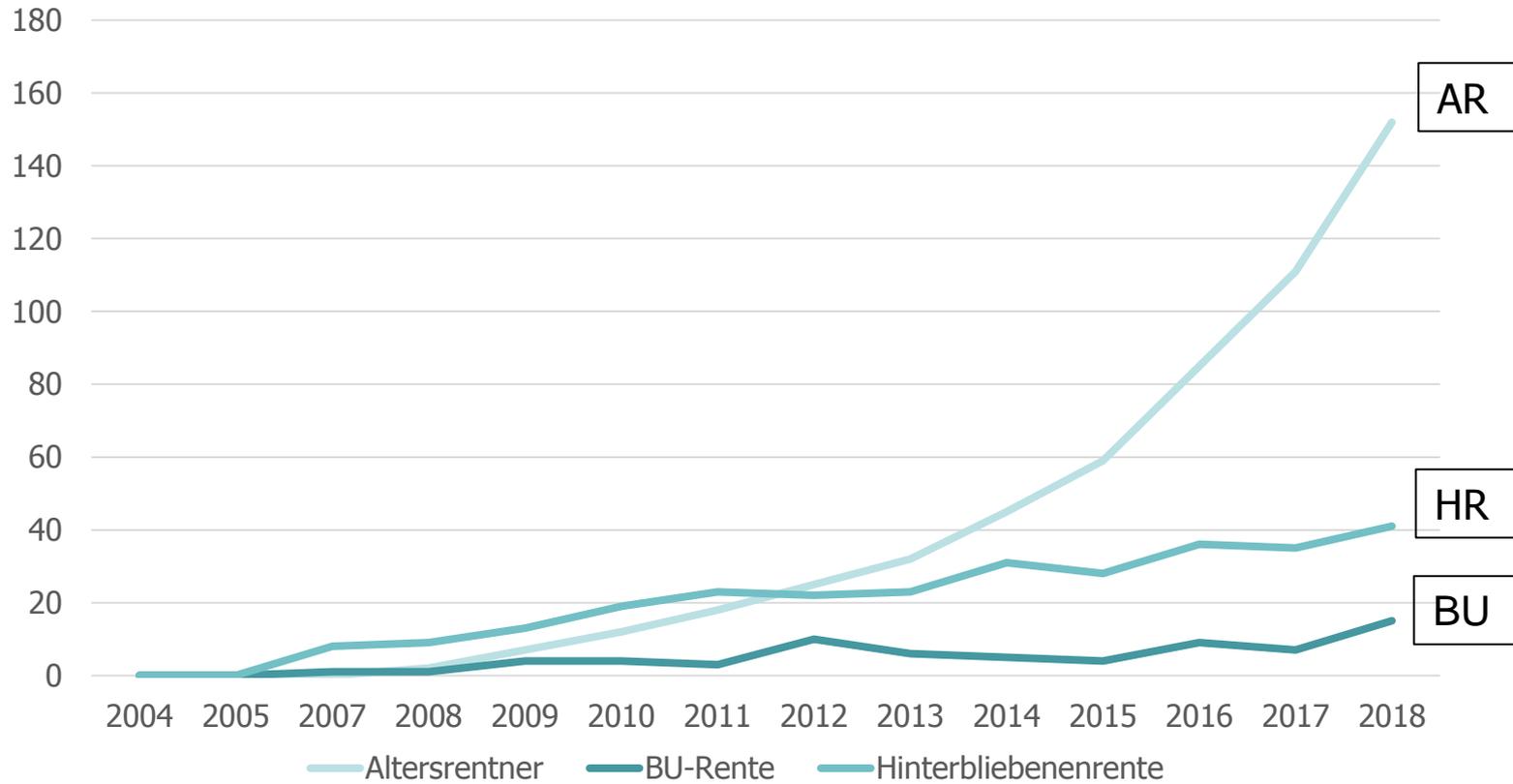


## **Klassifizierung der Rentner per 31.12.2018**



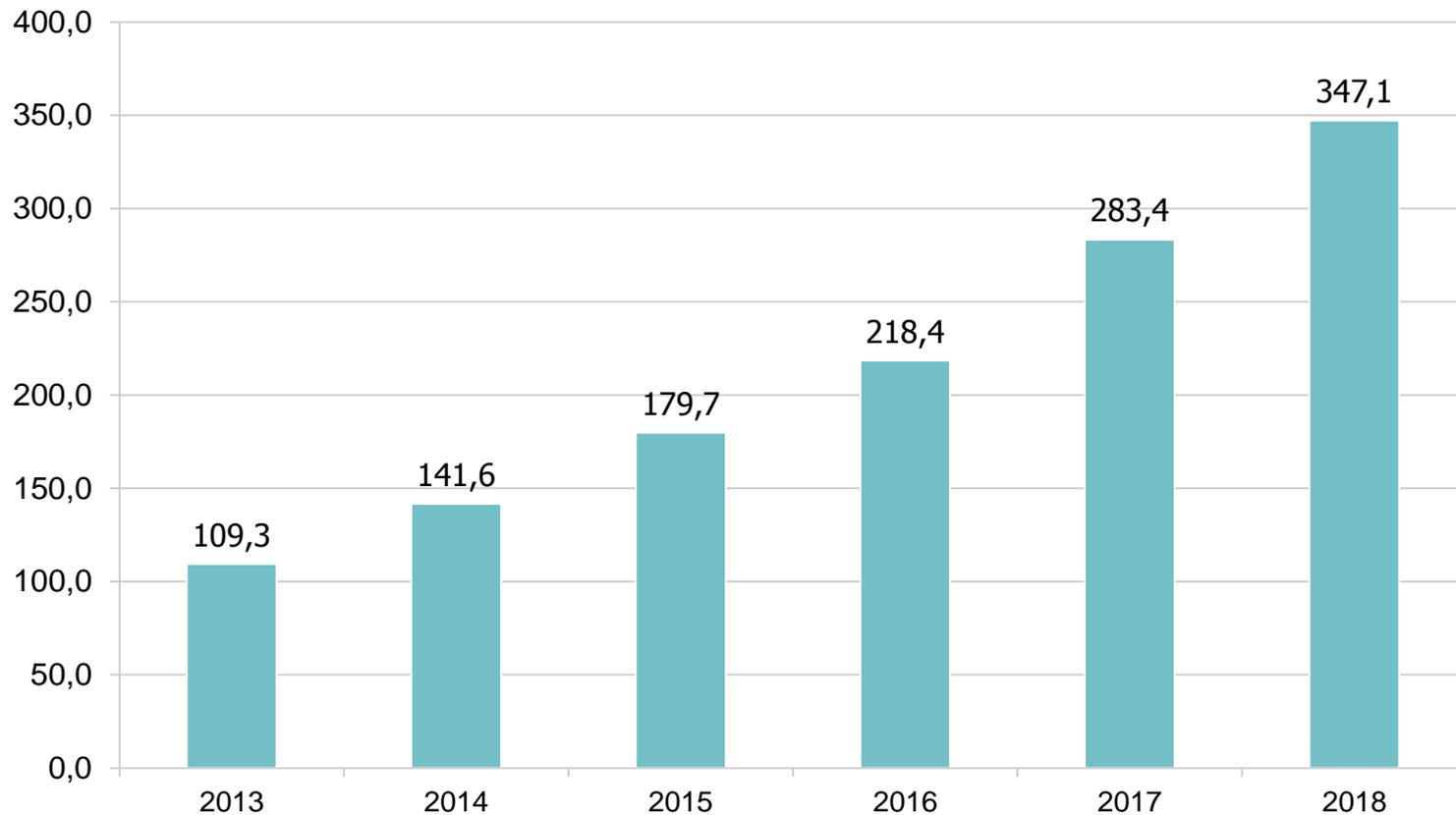


## Entwicklung Rentenbestand





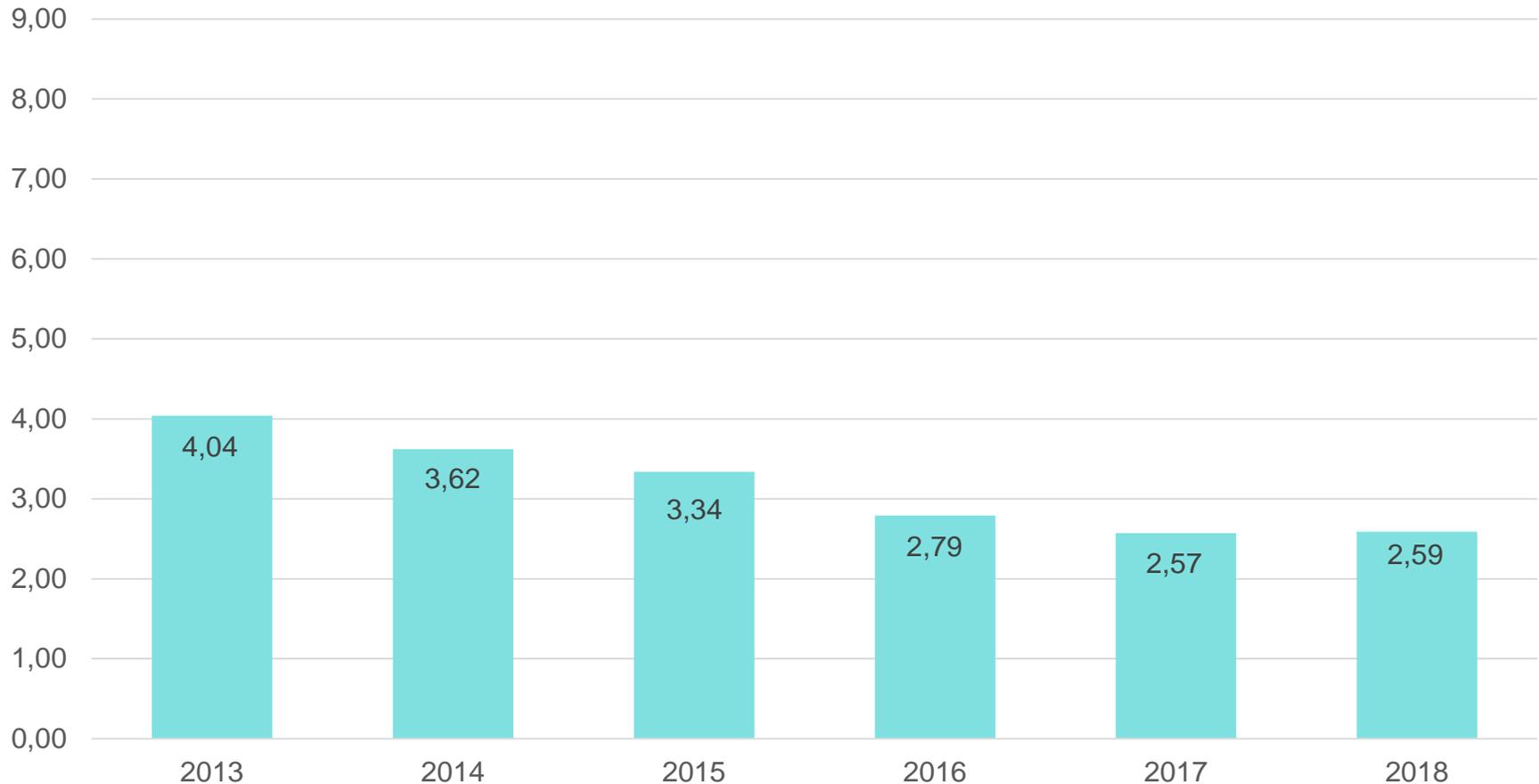
## **Gesamtvermögen (inkl. Liquidität)** Entwicklung von 2013 bis 2018 [in Mio. EUR]





## **Kosten Versicherungsbetrieb**

Entwicklung von 2013 bis 2018 [in % Beitragsvolumen]





# Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## Homepage des Versorgungswerks: [www.ptv-nrw.de](http://www.ptv-nrw.de)

Versorgungswerk der  
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Das PTV | Service | Formulare | Rechtsgrundlagen | Ansprechpartner

Ersterfassung | Mitgliederportal | Extranet | Impressum | Suchen...

### Willkommen

Das Versorgungswerk der  
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

[Information zu den neuen Berechnungsgrundlagen ab 01.01.2017](#)

#### Das PTV

Wer wir sind und was wir tun sowie der aktuelle Geschäftsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2015

[mehr](#)

#### Das Mitgliederportal

Im Januar 2015 ist das [Mitgliederportal](#) unter [portal.ptv-nrw.de](http://portal.ptv-nrw.de) gestartet - Jetzt auch mit Simulationsrechner

NEU: Seit Januar 2016 erfolgt die Ersterfassung neuer Mitglieder [online](#)

[mehr](#)

#### Service

Allgemeine Informationen und Kennzahlen zur Mitgliedschaft, Antworten auf häufig gestellte Fragen, etc.

[mehr](#)

#### Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Versorgungswerks zum Nachlesen und als Download, insbesondere die Satzung des Versorgungswerks

[mehr](#)

#### Ihr Ansprechpartner

Um Ihren persönlichen Sachbearbeiter zu finden, geben Sie bitte Ihren Nachnamen ein:

[jetzt finden](#)

[alle anzeigen](#)

#### Compliance

Hier finden Sie unser Regelwerk zum Thema Compliance

[Compliance-Leitfaden](#)



## Mitgliederportal des Versorgungswerks: [portal.ptv-nrw.de](https://portal.ptv-nrw.de)



Versorgungswerk der  
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Marius Wonner**  
Tel.: 0211 179369-50



- Startseite
- Ihre Daten
- Postkorb
- Simulation
- Formulare
- Nachricht schreiben

[← Zurück zur Übersicht](#)

### Jahresabschluss zum 31.12.2017 | 2 Prozent Dynamisierung beschlossen

Veröffentlicht am 30.07.2018 um 15:26 Uhr



In Düsseldorf ist die Vertreterversammlung des Versorgungswerks am 27. Juni 2018 zu ihrer 16. Sitzung zusammengekommen. Unter anderem wurde über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie die Verwendung des Überschusses beraten.

#### Geschäftsjahreszahlen

Zum 31. Dezember 2017 hatte das Versorgungswerk 9.044 anwartschaftsberechtigte Mitglieder und ein Beitragsaufkommen von 50,33 Mio. Euro. Rentenzahlungen erfolgten in Höhe von rund 355 TEUR an 152 Rentner.

Die Kapitalanlagen des Versorgungswerks sind um 65 Mio. Euro auf 283,4 Mio. Euro (Buchwerte) gestiegen und die Nettorendite beträgt im Geschäftsjahr 2,99 Prozent. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgebauten Reserven in der Deckungsrückstellung, die nicht dem Rechnungszins in Höhe von 3,5 Prozent unterliegen, reichen die Kapitalerträge auch in diesem Geschäftsjahr zur Bedeckung der

versicherungsmathematischen Versprechen. Die Verwaltungskosten sind erneut gesunken auf 2,57 Prozent der Beitragseinnahmen und die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen liegen bei 0,09 Prozent.

Im zunehmend schwankungsanfälligen Kapitalmarktumfeld ist eine breite Streuung einzelner Vermögensklassen von entscheidender Bedeutung. Neuanlagen in festverzinsliche Wertpapiere bringen aufgrund der Niedrigzinsen keine nennenswerten Renditen mehr, sodass die neu anzulegenden Mittel vermehrt in Immobilien-, Aktien- und alternativen Investments



## Mitgliederportal des Versorgungswerks: [portal.ptv-nrw.de](https://portal.ptv-nrw.de)

- Startseite
- Stammdaten
- Postkorb
- Simulation
- Formulare
- Nachricht schreiben

- Meine Daten  
Berechnungsgrundlagen
- Altersrente  
Hochrechnung der Altersrente bei vorzugebenden Beiträgen
- Zielrente  
Ermittlung der Beitragshöhe bei vorzugebender Zielrente
- Berufsunfähigkeitsrente  
Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente**
- Historie  
Zuletzt bere...

Zur Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente geben Sie bitte einen Monatsbeitrag in dem unten stehenden Feld ein. Den gewünschten Rentenbeginn können Sie mit Hilfe des interaktiven Diagramms bestimmen. Führen Sie hierzu einfach den Mauszeiger auf einer der angezeigten Kurven des Diagramms zu dem entsprechenden Rentenbeginn. Das Diagramm zeigt den Verlauf des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente unter drei verschiedenen Annahmen an. Es wird der jeweilige Rentenanspruch bei Zahlung des Mindest- und Höchstbeitrags sowie des von Ihnen innerhalb dieser Grenzen vorgegebenen Beitrags angezeigt. Die angezeigten Zehntelstufen basieren auf dem satzungsrechtlichen Regelpflichtbeitrag von derzeit 1.209,00 €. Zukünftige Veränderungen des Regelpflichtbeitrags bleiben für die Simulationsberechnung unberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie unter [Hilfocenter](#).

1 / 10 120,90 €	2 / 10 241,80 €	3 / 10 362,70 €	4 / 10 483,60 €	5 / 10 604,50 €	6 / 10 725,40 €	7 / 10 846,30 €	8 / 10 967,20 €	9 / 10 1.088,10 €	10 / 10 <u>1.209,00 €</u>
11 / 10 1.329,90 €	12 / 10 1.450,80 €	13 / 10 1.571,70 €	14 / 10 1.692,60 €	15 / 10 1.813,50 €					

Monatsbeitrag (inkl. Zusatzbeitrag)

 € 

Rentenbeginn

Februar 2045

Mindestbeitrag (120,90€)

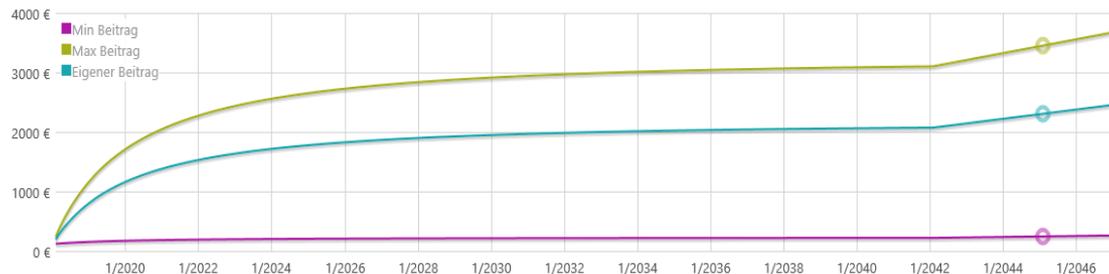
244 €

Beitragsvorgabe (0,00€)

2.306 €

Höchstbeitrag (1.813,50€)

3.451 €





## **Team PTV**

Breite Str. 69  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 - 179 369 - 0  
Telefax: 0211 - 179 369 - 55  
office@ptv-nrw.de  
www.ptv-nrw.de